

# **Elterninformationsbrief – 1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung - ab dem 28.04.2022 -**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit dem 28.04.2022 gilt die oben genannte Verordnung. Daraus ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der Testungen bzw. der Maskenpflicht, über die ich Sie im Folgenden informiere:

## **1. Testpflicht (Par. 2)**

- a. Wechsel von der regelmäßigen anlasslosen Testpflicht zu einer **anlassbezogenen Testpflicht** in der Häuslichkeit
- b. Eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schultages statt.

### **Leichte Symptome (Par. 2 Abs. 2):**

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust etc., sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests in der Häuslichkeit durchzuführen. Vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird dabei empfohlen, sich am ersten und am dritten Tag zu testen. Ein Besuch der Schule ist bei negativem Antigen-Tests weiterhin möglich.

### **Schwere Symptome (Par. 2 Abs. 3):**

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

### **Umsetzung:**

- Die zur Testung in der Häuslichkeit notwendigen Selbsttests werden durch die Schule ausgegeben. Wir folgen der Empfehlung von 2 Selbsttests pro Woche. Bis zum Schuljahresende erhalten die SuS gegen Unterschrift 3 x 6 Tests (9 Wochen).
- SuS der 10. Klasse erhalten die Tests bis zum Schuljahresende vor Beginn der Prüfung (am 02.05.2022).

- Bei einem positiven Index-Fall in der Klasse gilt– **5 Tage nach letztem Kontakt tägliche Testung sowie Maskenpflicht für die gesamte Klasse während der gesamten Schulzeit.**

## **2. Maskenpflicht (Par. 5 – 8)**

- Regelungen können auf Beschluss des Landtages bzw. auf Anordnung des Gesundheitsamtes veranlasst werden.
- Aktuell besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB!! ( außer im Index- Fall)

### **Hinweis:**

Das aktuelle Fließchema des LAGUS finden Sie unter diesen Hinweisen!

gez. C. Koch  
Schulleiterin